

| | | |
|--|---|--|
| <p>STELLUNGNAHME zur Anfrage</p> <p>Stadtrat Niko Fostiropoulos (Die Linke)</p> <p>vom: 14.01.2008 eingegangen: 15.01.2008</p> | <p>Gremium:</p> <p>Termin:</p> <p>Vorlage Nr.:</p> <p>TOP:</p> <p>Verantwortlich:</p> | <p>47. Plenarsitzung des Gemeinderates</p> <p>19.02.2008</p> <p>1284</p> <p>20</p> <p>öffentlich</p> <p>Dez. 4</p> |
| <p>Löhne unter Existenzminimum in Karlsruhe</p> | | |

Zu 1.

Vom Jobcenter Stadt Karlsruhe beziehen derzeit ca.10.700 Bedarfsgemeinschaften mit ca. 19.600 Leistungsbezieherinnen und Leistungsbeziehern Leistungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende. 2.670 dieser Bedarfsgemeinschaften (3.005 Personen) erhalten derzeit ergänzend zu ihrem Erwerbseinkommen Hartz IV-Leistungen.

Auf der Basis von Mini-Jobs werden hiervon 1.404 Bedarfsgemeinschaften (1.471 Personen) unterstützt.

Unabhängig von den Leistungsbeziehern, die ergänzend zu ihrem Erwerbseinkommen unterstützt werden, nehmen derzeit 943 Leistungsbezieherinnen und Leistungsbezieher an Arbeitsgelegenheiten (1- bis 2-€-Jobs) teil. Hierbei handelt es sich um Eingliederungsmaßnahmen, die das Ziel haben, die Vermittlungsmöglichkeiten der Leistungsbezieherinnen und Leistungsbezieher am Arbeitsmarkt zu verbessern.

Zu 2. - 5.

Da all diese Fragen das Vergabewesen betreffen, wird die Beantwortung zusammengefasst.

Wie bereits in TOP 14 der GR-Sitzung vom 23.01.2007 dargelegt, in der es auch um eine Änderung der Vergabepaxis ging (Vergabebevorzugung für Unternehmen, die eine bestimmte Anzahl von Ausbildungsplätzen zur Verfügung stellen), stehen europa- und bundesgesetzliche Regelungen der Einbeziehung von „Löhnen unter dem Existenzminimum“ als Vergabekriterium entgegen.

Aufträge über dem sog. EU-Schwellenwert, aktuell 5,15 Mio. € für Bauaufträge und 206.000 € für Warenlieferaufträge und Dienstleistungsaufträge sind gemäß § 97 Abs. 4 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) vom 26.08.1998 an fachkundige, leistungsfähige und zuverlässige Unternehmen zu vergeben.

Andere oder weitergehende Anforderungen dürfen an Auftragnehmer nur gestellt werden, wenn dies durch Bundes- oder Landesrecht vorgesehen ist.

Für Aufträge unterhalb der sog. EU-Schwellenwerte, auf die der 4. Abschnitt des GWB nicht anzuwenden ist, gilt wie bisher § 31 Abs. 2 der Gemeindehaushalts-Verordnung (GemHVO), wonach bei der Vergabe von Aufträgen und beim Abschluss von Verträgen die Vergabegrundsätze anzuwenden sind. Danach sind die Angebote der Bieter auszuwählen, deren Eignung eine Sicherheit für die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen bietet; dies bedeutet, dass sie die erforderliche Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit besitzen und über ausreichende technische und wirtschaftliche Mittel verfügen (§ 25 Ziff. 2 Abs. 1 VOB/A bzw. § 25 Ziff. 2 Abs. 1 VOL/A). Weitergehende Anforderungen an die Eignung von Bietern können in Baden-Württemberg nicht gestellt werden.

Eine diesbezügliche Anfrage des Oberbürgermeisters vom 21.02.2007 an das Wirtschaftsministerium Baden-Württemberg, ob eine landesrechtliche Änderung angedacht ist, wurde wie folgt beantwortet:

„ Die Landesregierung hat stets bekundet und hält daran fest, dass eine Verknüpfung der öffentlichen Auftragsvergabe mit nicht auftragsbezogenen Gesichtspunkten abzulehnen ist.....Die Vergabe öffentlicher Aufträge dient der Bedarfsdeckung der öffentlichen Hände und ihrer Einrichtungen, damit diese die ihnen obliegenden Aufgaben erfüllen können. Sie ist daher ein rein ökonomischer Vorgang. Eine Verknüpfung mit anderen Zielsetzungen würde die Wirtschaftlichkeit der Auftragsvergabe beeinträchtigen und ihre Transparenz erschweren.“

Die Beantwortung wurde am 10.04.2007 an die im Gemeinderat vertretenen Fraktionen sowie Einzelstadträte verteilt.

Zu 6.

Im Fokus der Aktivitäten der Wirtschaftsförderung steht die Stärkung von Karlsruhe als Wirtschaftsstandort und die damit verbundene Sicherung der Zukunftsfähigkeit unserer Stadt.

Wesentlicher Ansatzpunkt ist hierbei die Zahl der sozialversicherungspflichtigen Arbeitsplätze zu halten bzw. auszubauen. So ist bei der Vergabe von städtischen Flächen die nachhaltige Schaffung von Arbeitsplätzen ein wichtiges Vergabekriterium.

Die Zahl der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigten in Karlsruhe hat sich in den letzten 10 Jahren, auch durch Initiativen der Wirtschaftsförderung, von 145.868 auf 149.944 erhöht; das entspricht einer Zunahme von 2,8 %.

Zu 7.

Die Wirtschaftsförderung ist mit den hiesigen Kammern und Arbeitnehmerorganisationen regelmäßig in Kontakt. Dies wird durch Jour fixe und Routinegespräche gewährleistet und bei konkretem Bedarf durch kurzfristig einberufene Gespräche ergänzt.

Zu 8. - 10.

Die Fragen betreffen die derzeit in den Medien diskutierte Einführung von Mindestlöhnen. Die Verankerung von Mindestlöhnen entzieht sich dem Einflussbereich der Kommunen und ist zwischen den Tarifparteien zu vereinbaren.